



# Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

An

Verbandsgemeinde Nahe-Glan

BGM	Verbandsgemeindeverwaltung	2
BEIG	Nahe – Glan	3
1.1	02. MAI 2023	4
1.2		KTI
1.3		

**KOMMUNALAUF SICHT  
UND RECHT**  
Kommunalaufsicht

**Salinenstraße 47**  
**55543 Bad Kreuznach**  
Telefon: 0671 803-0  
Telefax: 0671 803-1119  
E-Mail: [post@kreis-badkreuznach.de](mailto:post@kreis-badkreuznach.de)  
[www.kreis-badkreuznach.de](http://www.kreis-badkreuznach.de)

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
20-901-11	21.03.2023	Herr Weimert <a href="mailto:Frank.weimert@kreis-badkreuznach.de">Frank.weimert@kreis-badkreuznach.de</a>	115	0671 803-1105 0671 803-2105	27.04.2023

## Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Haushaltsjahr 2023 sowie der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Nahe-Glan für das Wirtschaftsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben (E-Mail) vom 21.03.2023 hat uns die Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan die vom Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 14.03.2023 beschlossene Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit den entsprechenden Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt. Die uns vorgelegten Unterlagen haben wir zur Kenntnis genommen.

Eine **Detailbegutachtung aller Festsetzungen und Mittelveranschlagungen** in kommunalrechtlicher (insbesondere gemeindehaushaltsrechtlicher) und mathematischer Hinsicht hat im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Prüfung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Haushaltsjahr 2023 **nicht stattgefunden**.

Nach eingehender Prüfung ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Nahe-Glan für das Haushaltsjahr 2023 folgende

### ENTSCHEIDUNGEN

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 3.845.500 € wird genehmigt.

**HINWEIS:** Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

**Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:**

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr

(nach vorh. Terminabsprache)

Do 14.00 bis 18.00 Uhr

**Öffnungszeiten Bürgerbüro:**

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr

Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr

Do 7.15 bis 18.00 Uhr

**Bankverbindungen:**

**Sparkasse Rhein-Nahe** IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE

**Postbank Köln** IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

**Parkmöglichkeiten:** Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZ000000061624

2. Die Genehmigung zu Nummer 1 ergeht unter der Maßgabe, dass die Inanspruchnahme nur zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde Nahe-Glan nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO erfüllen.
3. Der in § 5a der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Sondervermögen in Höhe von 15.461.902 € wird genehmigt.
4. Der in § 5b der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen wird genehmigt, soweit hierfür Investitionskredite bis zu 240.000 € aufgenommen werden müssen.
5. Der in § der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 30.000.000 € genehmigt.
6. Die Ausweisung der Stelle -Büroleiterin EG 14- mit der dazugehörigen Eingruppierung der Stelleninhaberin wird nach § 121 GemO beanstandet. Im Übrigen erheben wir Bedenken wg. Rechtsverletzung bezüglich des Stellenplanes.

### **Aktuelle Haushaltslage**

Nach der vorgelegten Haushaltssatzung schließt der Ergebnishaushalt in der Planung mit einem auf das Haushaltsjahr 2023 bezogenen Jahresüberschuss i.H.v. +3.955 € ab. Der Finanzhaushalt schließt 2023 mit einem Überschuss von 40.000 € ab.

Die unter § 9 der Haushaltssatzung festgesetzte Verbandsgemeindeumlage wurde auf 31,53 v. H. festgesetzt. Dies bedeutet eine Minderung gegenüber der Umlagehöhe aus dem Vorjahr von 1,47. Hieraus errechnet sich ein Gesamtaufkommen bei der Verbandsgemeindeumlage von insgesamt 9.770.205 €. Ein Umlagepunkt beträgt daher 309.870 €.

Für die Sicherstellung ihrer eigenen Zahlungsfähigkeit (vgl. §§ 93 Abs. 5 i.V.m. 105 Abs. 1 GemO) benötigt die Verbandsgemeinde keine Kredite zur Liquiditätssicherung (im Folgenden L-Kredite). Für die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit der Einheitskasse wurden L-Kredite i.H.v. 30.000.000 € festgesetzt.

Im Bereich der Investitionstätigkeit wurden im Haushaltsjahr 2023 Auszahlungen in Höhe von 2.250.250 € veranschlagt, denen Einzahlungen in Höhe von 388.750 € gegenüberstehen. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F33) ist damit negativ und beträgt -1.861.500 €. In § 2 der Haushaltssatzung wurde ein Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite in Höhe von 6.045.500 € festgesetzt.

Der Stellenplan beinhaltet insgesamt 168,88 Stellen. Dies entspricht einer Stellenmehrung von 3,28 Stellen gegenüber dem Haushaltsvorjahr.

Der Erfolgsplan der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (Wifög) weist im Wirtschaftsjahr 2023 einen Jahresverlust in Höhe von -483.083 € (Erhöhung um 30.313 €) aus sowie einen Kreditbedarf von insgesamt 100.000 €.

Für die Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinde Nahe-Glan im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim wird im Wirtschaftsplan 2023 ein Jahresverlust in Höhe von insgesamt 1.086.000 € ausgewiesen. Weiterhin wurden Investitionskredite in Höhe von insgesamt 10.724.900 € festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke der Verbandsgemeinde Nahe-Glan im Bereich der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Meisenheim ist für das Jahr 2023 in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen. Es wurden Investitionskredite in Höhe von insgesamt 2.537.002 € festgesetzt.

### **Haushaltsprognose in den Planjahren**

In der mittelfristigen Finanzplanung wird die Verbandsgemeinde ebenfalls den Ergebnishaushalt ausgleichen können. Die Überschüsse betragen +1.542 €, +11.835 € und +9.206 €.

Der Finanzhaushalt kann ebenfalls in dem Finanzplanungszeitraum mit Überschüssen von 66.348 €, 143.140 € und 122.023 € ausgeglichen werden.

### **Bewertung der Haushaltssituation**

Die Verbandsgemeinde schafft es mit der vorgelegten Haushaltssatzung dem Haushaltsausgleichsgebot (§§ 93 Abs. 4 GemO und 18 GemHVO) zu entsprechen und verfügt demzufolge über eine geordnete Haushaltswirtschaft.

Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan hat die Verbandsgemeindeumlage auf 31,53 v.H. festgesetzt, was zahlenmäßig eine Minderung gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Der Umlagebedarf ist aber im Vergleich zum Haushaltsvorjahr von 8.896.412 € auf insgesamt 9.770.207 € gestiegen.

Die Umlagegrundlage stieg von 27.024.205 € in 2022 auf 30.987.011 € in 2023.

Ein Umlagepunkt betrug in 2022 noch 270.242 €. In dem Haushaltsjahr 2023 beträgt ein Umlagepunkt nunmehr 309.870 €, was einer Steigerung von rd. 15 % entspricht.

Die Höhe der gesamten Verbandsgemeindeumlage bei 31,53 v.H. beträgt 9.770.207 € (Vorjahr 8.917.988 €). Dies bedeutet, dass die Verbandsgemeinde zwar den Umlagesatz gegenüber dem Vorjahr gemindert hat, tatsächlich jedoch durch die höhere Umlagegrundlage eine höhere Verbandsgemeindeumlage erhält.

Mit der Umlagegrundlage aus 2022 würde der Umlagesatz für 2023 rd. 36 % betragen um das Gesamtumlageaufkommen für 2023 zu erreichen. Mit der Umlagegrundlage von 2023 wäre für 2022 ein Umlagesatz von 28,78 % für 2022 ausreichend gewesen um den Haushalt auszugleichen. Die Erhöhung der Umlagegrundlage rührt überwiegend aus der Erhöhung der Nivelierungssätze.

Mit der Umlagehöhe von 31,53 v.H. für 2023 kann die Verbandsgemeinde zwar dem Haushaltsausgleichsgebot entsprechen, tut dies jedoch zulasten der -ohnehin überwiegend defizitären-verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Verbandsgemeinde hat bei der Festsetzung des Umlagesatzes neben dem eigenen Haushaltsausgleich auch das von Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG, Art. 49 Abs. 1 und 3 LV geschützte Selbstverwaltungsrecht der umlagepflichtigen Gemeinden sowie das Gebot kommunaler Rücksichtnahme zu beachten (vgl. VV Nr. 4 zu § 72 GemO).

Die Verbandsgemeinde darf mit der Verbandsgemeindeumlage nicht ihre eigenen Interessen willkürlich und rücksichtslos zu Lasten der Gemeinden verfolgen (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 28.04.2011 - 2 A 11423/10 juris Rn. 38 analog) und aus dem Gleichrang der kommunalen Finanzinteressen folgt, dass die Verbandsgemeinde vor Festlegung der Verbandsgemeindeumlage eine Querschnittsbetrachtung des Finanzbedarfs der verbandsangehörigen Gemeinden anstellen muss (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17.03.2020 - 4 L 14/19 juris Rn. 64 analog).

Die Mehrzahl der verbandsangehörigen Gemeinden war in der Vergangenheit nicht in der Lage, dem Haushaltsausgleichsgebot zu entsprechen und musste zur Finanzierung des Haushaltes rechtswidrig L-Kredite aufnehmen<sup>1</sup>.

Die Verbandsgemeinde ist somit zwingend gehalten, die Verbandsgemeindeumlage –im Interesse der verbandsangehörigen Gemeinden- so niedrig wie rechtlich zulässig zu beschließen.

Hierunter fällt die Höhe des Umlagesatzes, aber auch der selbst zu verantwortende Finanzbedarf, welcher maßgebliche Ausgangsgröße für die Umlageerhebung ist (vgl. VV Nr. 1 zu § 72 GemO). Diesen Finanzbedarf hat sie durch eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung so gering wie möglich zu halten. Der Finanzbedarf beträgt für 2023 insgesamt 21.687.383 € (2022 = 20.121.773 €). Der Umlagebedarf ist der Finanzbedarf, abzüglich der eigenen Finanzmittel.

Durch die Reform des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) wurden die Nivellierungssätze in § 17 Abs. 2 LFAG neu festgesetzt. Der Nivellierungssatz bei der Grundsteuer B beträgt nun 465 v.H. (vormals 365 v.H.). Die verbandsangehörigen Gemeinden sind daher rechtlich verpflichtet, den Hebesatz bei der Grundsteuer B -zumindest- auf diesen Hebesatz zu erhöhen, da bei der Berechnung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage die Gemeinden so gestellt werden, als hätten diese den Hebesatz auf dem Nivellierungssatz (vgl. § 31 LFAG).

Dies bedeutet, dass eine Vielzahl der Gemeinden, welche bisher unter dem Hebesatz von 465 v.H. waren, ihre Steuern erhöhen müssen, ohne hierdurch eine direkte Verbesserung auf der Einnahmeseite herbeizuführen.

Eine geringere Verbandsgemeindeumlage aufgrund der größeren Umlagegrundlage (beispielsweise in der zahlenmäßigen Höhe wie 2022) würde hingegen die Gemeinden durch die Anhebung des Nivellierungssatzes finanziell nicht schlechter stellen, da diese dann hierdurch eine geringe Umlage abführen müssten.

Gleichzeitig profitiert die Verbandsgemeinde, da die von ihr zu zahlende Kreisumlage von 1.437.240 € in 2022 durch die Neuregelung des LFAG auf insgesamt 159.341 € gesunken ist (Minderung um fast 1.300.000 €).

**Wir möchten ausdrücklich klarstellen, dass unsere Intention nicht die Absenkung der Verbandsgemeindeumlage ist, sondern von uns vielmehr eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der Verbandsgemeinde gefordert wird, um hierdurch den Umlagebedarf spürbar zu senken.**

**Durch die Änderungen des Stellenplanes gegenüber der ursprünglichen im Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen Planungen, wurden zumindest vorerst „Einsparungen“ beschlossen.**

**Grundsätzlich ist –unabhängig einer gesicherten Haushalts- und Finanzlage- eine restriktive Personalbewirtschaftung mit einer ständigen kritischen Überprüfung der vorgehaltenen**

---

<sup>1</sup> Von den insgesamt 34 Gemeinden in der Verbandsgemeinde Nahe-Glan haben 29 Gemeinden in 2022 einen unausgeglichene Haushalt beschlossen. 21 Gemeinden hatten zum 31.12.2022 einen Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung.

**Aufgaben und Standards unabdingbar. Auf die Schaffung neuer Stellen sollte grundsätzlich verzichtet werden. Die Organe der Verbandsgemeinde haben hierbei insbesondere zu beachten, dass der Großteil der umlagepflichtigen Gemeinden leistungsunfähig ist.**

Die aktuelle Wirtschaftslage mit anhaltend hohen Inflationsraten wird zu einem deutlichen Ausgabenanstieg bei der Verbandsgemeinde aber auch bei den verbandsangehörigen Gemeinden führen, dem nicht zwingend adäquate Einnahmezuwächse gegenüberstehen.

Der Haushaltsausgleich ist das tragende Prinzip der kommunalen Haushaltswirtschaft. Dies gilt auch bei sich abzeichnend verschlechternder wirtschaftlicher Rahmenbedingungen. Sowohl bei den verbandsangehörigen Gemeinden, als auch bei der Verbandsgemeinde Nahe-Glan sind Abwägungen vorzunehmen, für welche Zwecke die knappen Mittel eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere in krisenhaften Situationen, wie jetzt beispielsweise ausgelöst durch den Krieg in der Ukraine, die nur mit begrenzt einflussbaren Ausgabensteigerungen einhergehen.

Somit sind wünschenswerte, aber nicht absolut unabweisbare Aufwendungen/ Auszahlungen untergehen zu lassen. Wir begrüßen daher die vorläufige „Ablehnung“ der geplanten Stellenmehrungen (weitere Ausführungen s.u.).

**Sämtliche Fachbereiche sind weiterhin aufgefordert, im Rahmen des Haushaltsvollzuges die notwendigen Ausgaben auf das absolut unabweisbare Maß zu senken. U.u. sind bisherige Standards neu zu bestimmen.** Vorrangiges Ziel der Verbandsgemeinde muss es sein, die Höhe der Verbandsgemeindeumlage u.U. im Laufe des Haushaltsjahres zu mindern, umso die verbandsangehörigen Gemeinden direkt zu entlasten. Dies kann im Rahmen der Berichtspflicht nach § 21 GemHVO erfolgen.

Einsparpotentiale sollten insbesondere bei den deutlich gestiegenen Aufwendungen im Bereich der Sach- und Dienstleistungen (Erhöhung über 40 % gegenüber dem Vorjahr möglich sein).

### **Stellenplan**

Der Stellenplan weist gemäß § 5 Abs. 1 GemHVO die im Haushaltsjahr erforderlichen Stellen der Beamten und Arbeitnehmer aus und beinhaltet insgesamt 168,88 Stellen aus. Dies entspricht einer Stellenmehrung gegenüber dem Vorjahr um 3,28 Stellen.

Der Stellenplan weist bei einzelnen Organisationseinheiten Stellen mit dem Wert „0“ aus. Sie betreffen überwiegend Bedienstete die z.B. wegen Elternzeit für mehr als ein Jahr keinen Dienst verrichten. Diese Stellen sind nicht in den Erläuterungen als Leerstellen gekennzeichnet und enthalten auch keinen „kw“-Vermerk.

Leerstellen i.S.d. §§ 20 GemHVO, 50 Abs. 4 und 5 LHO **sind ausdrücklich** als solche zu benennen (vgl. Muster 12 zu § 5 Abs. 1 bis 3 GemHVO).

Im Sinne einer besseren Transparenz können diese in einem gesonderten Teil des Stellenplanes dargestellt und mit einem „kw“-Vermerk versehen werden, der den Zeitpunkt der voraussichtlichen Wiederaufnahme des Dienstes angibt.

Weiterhin wurden bei einigen Stellen im Bereich der Kita´s vermutlich fehlerhafte Vermerke angebracht. Stellen, auf denen der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin ausgeschieden (lt. Bemerkung) ist, enthalten „kw“-Vermerke und diese Stelle wurde für das Haushaltsjahr

2023 gestrichen. Gleichzeitig wurden jedoch gleichwertige Stellen für das Haushaltsjahr 2023 neu ausgewiesen. Die neue Ausweisung von Stellen darf nur erfolgen, wenn diese erforderlich sind (vgl. Schmorleiz, Kommentar zur GemHVO RLP, § 5 Ziffer 3). Da diese Stellen bereits ausgewiesen sind, ist eine erneute Ausweisung nicht erforderlich und die entsprechenden Vermerke der bisherigen Stelle wären zu streichen.

Bei Stellen für Bedienstete in Altersteilzeit weist der Stellenplan (anscheinend) bei einigen Stellen bis zum Ende der Altersteilzeit im „Ist“ den Beschäftigungsumfang vor dem Beginn der Altersteilzeit aus. Diese Stellen sind aber –auch beim Blockmodel- während der gesamten Dauer der Altersteilzeit mit 50 % des ursprünglichen Beschäftigungsumfangs besetzt (siehe auch Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport vom 08. Oktober 1999 zur Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften, Nr. 4.4.2). Die Ist-Besetzung ist daher entsprechend zu ändern.

## **Eigenbetriebe und wirtschaftliche Betätigungen und privatrechtliche Beteiligungen**

Für die Verbandsgemeindewerke für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeindewerke Bad Sobernheim wurde ein nicht ausgeglichener Wirtschaftsplan vorgelegt. Im Bereich des **Bäderwesens**, als geborenes Zuschussgeschäft, ist dies u.U. vertretbar.

Der **Betriebszweig Abwasserbeseitigung** schließt aber ebenfalls mit einem Jahresverlust (475.200 €) ab. Dieser Jahresverlust soll laut den Angaben im Vorbericht mit den erzielten Gewinnen der Vorjahre abgedeckt werden. Für die Vorjahre wurden jedoch regelmäßig Verluste prognostiziert.

**Wir bitten daher um Übersendung der Jahresabschlüsse und des Lageberichts sowie deren Prüfung (vgl. § 89 Abs. 1 GemO) des Betriebszweiges Abwasserbeseitigung -Bereich ehem. VG Werke Bad Sobernheim- bis zum 31.08.2023.**

Wir begrüßen die Erhöhung der Schmutzwassergebühren. **Die Entgeltgestaltung ist fortlaufend auf ihre Angemessenheit -bis zum Rahmen des rechtlich Möglichen- zu überprüfen.**

Weiterhin bitten wir darum, dass die **Prüfergebnisse und Anmerkungen der Mittelrheinischen Treuhand GmbH zum Betriebszweig Wasserversorgung** umgesetzt werden. Insbesondere wurde die Eigenkapitalquote als zu niedrig angesehen.

Die **Wirtschaftsförderungsgesellschaft (Wifög)** der Verbandsgemeinde Nahe-Glan wird, wie bereits in der Vergangenheit, den Haushalt der Verbandsgemeinde mit rd. 483.083 € zusätzlich belasten. Der Verlust erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr (2022 = 452.770€) nochmals. Die Organe der Verbandsgemeinde sind daher zwingend gehalten, darauf hinzuwirken, die Aufgabenwahrnehmung zu optimieren, um den Kernhaushalt der Verbandsgemeinde zu entlasten (s. § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO).

**Die Summe der letzten fünf prognostizierten Planjahre sowie des aktuellen Planjahres bei der Wifög beträgt -2.667.860 €. D.h. die Verbandsgemeinde Nahe-Glan (bzw. bis 2020 Bad Sobernheim) musste in den letzten 5 Jahren diese Summe aufbringen, um den Verlust der Wifög auszugleichen.** Diese jährlichen Fehlbeträge steigen kontinuierlich von - 331.542 € im Jahr 2018 auf -483.083 € für 2023. Lediglich im Haushaltsjahr 2021 konnte ein „Rückgang“ des Fehlbetrages gegenüber dem Haushaltsvorjahr erreicht werden. Ursächlich war jedoch der enorm hohe Anstieg des Fehlbetrages in 2020 (-613.390 €, Steigerung von über 78 % gegenüber dem Vorjahr).

Für den Verlustausgleich der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden für das Haushaltsjahr 2023 über 1,55 Umlagepunkte benötigt. Der erhoffte Mehrwert den sich die Verbandsgemeinde mit der Wifög erhofft, ist dem finanziellen Aufwand in Form einer angemessenen Kosten-Nutzen-Relation gegenüberzustellen. Sämtliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen sind unter Berücksichtigung des in § 85 Abs. 3 Satz 1 GemO normierten Vorrang der Erfüllung des öffentlichen Zwecks zu betrachten.

Eine wirksame und nachhaltige Wirtschafts- und Fremdenverkehrsförderung erfordert unter heutigen Bedingungen häufig eine über den Bereich und die Verwaltungskraft einzelner Gemeinden und Verbandsgemeinden hinausgehende, abgestimmte und kraftvolle Aufgabenerfüllung, die bei den kleinteiligen Gemeindestrukturen in Rheinland-Pfalz in der Regel nur noch der überörtlichen Gemeinschaft im Kreisverbund möglich ist (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 29. August 2001 - 9 R 2/00 - AS 29, 255 [275]; ThürOVG, Urteil vom 20. Juli 1998 - 2 KO 143/97 - juris, Rn. 89 f. Zum Ganzen auch Dietlein, in: Gabler/Höhlein, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, § 2 LKO Erl. 2.2 (Dezember 2010); Henneke, Der Landkreis 2004, 245 [247 ff.]).

Weiterhin verweisen wir auf die Bestimmungen des § 85 Abs. 3 Satz 1 2. Halbsatz und Satz 2 GemO, nach der wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde einen Überschuss für den gemeindlichen Haushalt abwerfen sollen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist, und die Erträge jedes Unternehmens mindestens so hoch sein soll, dass

- Alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
- Die Zuführung zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind, und
- Eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Wir bitten abschließend sicherzustellen bzw. darauf hinzuwirken, dass seitens der Eigen- und Beteiligungsgesellschaften, insbesondere jener, die bereits regelmäßig Jahresverluste erwirtschaften oder nur aufgrund von laufenden Betriebskostenzuschüssen ihre Jahresergebnisse ausgeglichen gestalten können, grundsätzlich nur solche Investitionen geplant und durchgeführt werden, **welche nachweislich die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der W Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.**

### Genehmigungen

Nach § 95 Abs. 4 Nr. 2 GemO bedarf die Haushaltssatzung der Genehmigung dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Investitionskredite. Dieser beträgt bei der vorgelegten Haushaltssatzung insgesamt 1.861.500 €. Für das Haushaltsjahr 2023 sind Investitionsauszahlungen in Höhe von 2.250.250 € veranschlagt, denen Einzahlungen in Höhe von 388.750 € gegenüberstehen. Der Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Posten F33) ist damit negativ und beträgt -1.861.500 €.

Ein negativer Saldo bei Posten F33 ist ein Indikator für den Bedarf an Investitionskrediten und stellt gleichzeitig auch grundsätzlich die Obergrenze für die Genehmigung eines Investitionskredites dar (VV Nr. 4.1. zu § 103 GemO).



Der unter § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wurde jedoch in Höhe von 3.847.500 festgesetzt. Hierunter sind jedoch auch verzinste Kredite in Höhe von 1.984.000 € aus Vorjahren, bei denen die Kreditermächtigung nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung verfallen würde nach § 103 Abs. 3 GemO.

Nach § 103 Abs. 2 GemO sowie der VV Nr. 2 zu § 102 ist die beabsichtigte Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer **geordneten Haushaltswirtschaft** zu prüfen. Die vorgesehene Kreditaufnahme und der daraus entstehende Schuldendienst müssen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde im Einklang stehen. Als Indikator für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die sog. freie Finanzspitze heranzuziehen. Nach dieser Berechnung verfügt die Verbandsgemeinde Nahe-Glan sowohl für das Haushaltsjahr 2023 als auch für die Planjahre 2024 - 2026 über freie Finanzspitzen.

**Der unter § 2 Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird daher in Höhe von 3.845.500€ genehmigt.**

**Wir gehen wir davon aus, dass bei den geplanten Investitionen die Vorgaben des § 10 GemHVO, insbesondere der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz, angemessen berücksichtigt wurden.**

#### **Genehmigung der Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der unter § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für die Kredite zur Liquiditätssicherung, um die Zahlungsfähigkeit der Einheitskasse sicherzustellen, wird in Höhe von 30.000.000 € genehmigt. Wir bitten bis zum 31.10.2023 um Vorlage der Liquiditätsplanung.

#### **Hinweise**

Die kommunale Vertretungskörperschaft sowie alle mittelbewirtschaftenden Stellen Ihres Hauses sind über die mit dieser Haushaltsverfügung ergangenen Entscheidungen und Ausführungen in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 2 GemO öffentlich bekanntzumachen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Kommunalaufsicht gegen den beschlossenen Stellenplan Bedenken wg. Rechtsverletzungen erhoben hat.

Gegen die Übrigen Festsetzungen in der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, welche keinen Zusammenhang zu dem Stellenplan aufweisen, werden keine Bedenken erhoben.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist gemäß § 97 Abs. 3 GemO der Haushaltsplan an sieben Werktagen bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen; in der öffentlichen Bekanntmachung ist auf Ort und Zeit der Auslegung hinzuweisen.

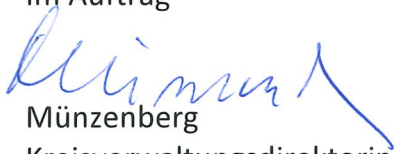
#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Bad Kreuznach, Salinenstraße 47, 55543 Bad Kreuznach schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung bei der Behörde, die den Widerspruchsbescheid zu erlassen hat, hier die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, gewahrt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Münzenberg  
Kreisverwaltungsdirektorin



# Kreisverwaltung Bad Kreuznach

Postanschrift: Kreisverwaltung • Postfach • 55508 Bad Kreuznach

Rechtsanwälte  
Martini-Mogg-Vogt  
Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28  
56073 Koblenz

KOMMUNALAUF SICHT  
UND RECHT  
Kommunalaufsicht

Salinenstraße 47  
55543 Bad Kreuznach  
Telefon: 0671 803-0  
Telefax: 0671 803-1119  
E-Mail: post@kreis-badkreuznach.de  
www.kreis-badkreuznach.de

EINGEGANGEN  
AD 22. JUNI 2023 SH  
Martini · Mogg · Vogt

Unser Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom/ Az.	Ansprechpartner/in / E-Mail	Zimmer	Telefon/Fax persönlich	Datum
20-901-11	23.05.2023 1161/22-AD/VS	Herr Weimert Frank.weimert@kreis-badkreuznach.de	115	0671 803-1105 0671 803-2105	20.06.2023

## Abhilfebescheid

In dem Widerspruchsverfahren der Verbandsgemeinde Nahe-Glan vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 11, 55566 Bad Sobernheim, v.d. Anwaltskanzlei Martini-Mogg-Vogt, Ferdinand-Sauerbruch-Str. 28, 56073 Koblenz

gegen

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Landrätin des Landkreises Bad Kreuznach, Salinenstr. 47, 55543 Bad Kreuznach

wegen Kommunalaufsichtsrecht; Bescheid vom 27.04.2023

ergeht folgende Abhilfeentscheidung:

1. Dem Widerspruch wird durch den beiliegenden Bescheid abgeholfen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt die Widerspruchsgegnerin.
3. Die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten wird nicht für notwendig erklärt.

## Begründung:

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage teilen wir Ihnen mit, dass wir dem Widerspruch nach § 72 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) abhelfen. Die gerichtliche Entscheidung vom 19.04.2023 hat mittlerweile Rechtskraft erlangt, so dass dies Auswirkungen auf den Bescheid vom 27.04.2023 hat. Somit wird Ziffer 6 des Bescheides vom 27.04.2023 aufgehoben.

**HINWEIS:** Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist ausschließlich über die unter <http://www.kreis-badkreuznach.de/impressum> erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannten E-Mail-Adressen sind nur für eine formfreie Kommunikation mit uns vorgesehen.

### Öffnungszeiten der Kreisverwaltung:

Mo bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr  
Mo u. Di 14.00 bis 16.00 Uhr  
(nach vorh. Terminabsprache)  
Do 14.00 bis 18.00 Uhr

### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Mo u. Di 7.15 bis 17.00 Uhr  
Mi u. Fr 7.15 bis 12.00 Uhr  
Do 7.15 bis 18.00 Uhr

### Bankverbindungen:

Sparkasse Rhein-Nahe IBAN: DE86 5605 0180 0000 0000 26 • BIC: MALADE51KRE

Postbank Köln IBAN: DE95 3701 0050 0002 2715 07 • BIC: PBNKDEFF

Parkmöglichkeiten: Tiefgarage und Parkhaus Badeallee

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE29ZZZ00000061624